



STATUTEN

Turnverein Ramlinsburg

Neugründung 1. Oktober 1945

|

|

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

GV	Generalversammlung
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV
TK	Technische Kommission
TS	Turnerstand
Verein	Turnverein Ramlinsburg
VS	Vereinsvorstand
VV	Vereinsversammlung

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Die männliche Schreibform bezieht sich auf Damen und Herren.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein Ramlinsburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 4433 Ramlinsburg

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach sportlicher Ausrichtung Mitglied

- des Kantonturnverbandes Baselland,
 - des Kreis- bzw. Bezirksturnverbandes Liestal,
 - des Volleyballverbandes,
 - allenfalls weiterer Verbände,
- und damit Mitglied des STV.

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören als unselbständige, direkt dem VS unterstellte Riegen an:

- Aktivriege,
- Zyschtigsclub,
- Männerriege,
- Volleyballriege,
- Jugendriegen unterschiedlicher Altersklassen.

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Passivmitglieder,
- Jugendriege-Mitglieder.

Art. 8

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 9

Als Mitglied in die Aktiv- oder Volleyballriege kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 10

Als Mitglied in eine Jugendriege kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht begonnen hat. Mitglieder einer Jugendriege haben kein Mitbestimmungsrecht.

Art. 11

Die Riegen melden Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Betroffene Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Zu Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 15

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können durch alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder zuhanden des VS eingebracht werden. Der VS berät und entscheidet über die Empfehlung zuhanden der GV. Die GV entscheidet abschliessend.

Art. 16

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des festgelegten Jahresbeitrages und Aufnahme an der Generalversammlung.

V. Organe

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV),
- Vereinsversammlung (VV),
- Turnerstand (TS),
- Vorstand (VS),
- technische Kommission (TK),
- Revisoren,
- Delegierte.

Generalversammlung

Art. 18

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet einmal jährlich, in der Regel im Monat Januar, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern,
- Passivmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Mitgliedern des VS und der TK,
- Revisoren.

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- Mutationen,
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters,
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets,
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes,
- Festsetzung des Jahresprogramms,
- Wahl des Präsidenten,
- Wahl des technischen Leiters,
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS,
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK,
- Wahl der Revisoren,
- Wahl des Fähnrichs und der Hornträger,
- Ehrungen,
- Genehmigung der Reglemente,
- Statutenrevisionen,
- Fusionen,
- Vereinsauflösung.

Art. 20

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch nicht persönlich adressierte Massen-Sendung (alle Haushalte) innerhalb des Dorfes. Auswärtige Mitglieder werden auf dem Postweg einzeln angeschrieben. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Mitglied einzutreffen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird grundsätzlich in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss durch ein Mitglied anlässlich der GV beantragt und durch ein einfaches Mehr der Stimmenden beschlossen werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 25

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (ohne Passivmitglieder) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen. Einladungen zu einer VV haben schriftlich zu erfolgen und müssen 7 Tage im voraus bei den Mitgliedern der VV eintreffen.

Turnerstand

Art. 26

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnerstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnerstand setzt sich aus Mitgliedern der betroffenen Riege zusammen. Einladungen zu einer TS haben schriftlich zu erfolgen und müssen 7 Tage im voraus bei den Mitgliedern der TS eintreffen.

Vorstand

Art. 27

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident,
- 4 bis 6 Mitglieder mit verschiedenen Chargen.

Im VS soll wenn immer möglich jede Riege vertreten sein.

Der VS konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtszeit des VS beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatz an der nächsten GV für die restliche Amtszeit gewählt.

Art. 28

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und gesetzlichen Vorgaben,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 29

Der VS tagt, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 30

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Präsident und der Kassier Einzel-unterschriftsberechtigung.

Technische Kommission

Art. 31

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident,
- 4 bis 7 Mitglieder .

In der TK soll wenn immer möglich jede Riege, idealerweise durch ihren Leiter vertreten sein.

Die TK konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz ihres Präsidenten.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtszeit der TK beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatz an der nächsten GV für die restliche Amtszeit gewählt.

Art. 32

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen,
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten,
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV,
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören,
- Sicherstellen der Integration von Einzeltornern in das Sektions- und Riegenturnen.

Art. 33

Die TK tagt, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Spezialkommissionen**Art. 34**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Art. 35

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Jedes Jahr wird durch die GV ein neuer Ersatzrevisor bestimmt. Der amtsältere Revisor übernimmt die Funktion des Obmannes für ein Jahr.

Art. 36

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 37

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 38

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen richten sich nach dem Bedürfnis des Vereins.

Art. 40

Der VS hat ausserhalb Budget eine obere Ausgaben-Limite von Fr. 4000.- pro Jahr, der Präsident eine obere Ausgabenlimite von Fr. 1000.- pro Jahr.

Art. 41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Gesetzliche Vorgaben für Vereine sind einzuhalten.

Das Archiv wird vom jeweiligen Aktuar verwaltet.

VII. Finanzen

Art. 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 43

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen des Vereinsvermögens,
- Gewinne von Veranstaltungen,
- Subventionen, freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 44

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen,
- Turnbetriebs-, Turnmaterial-, und Turnierkosten,
- Leiterausbildungskosten,
- Vorstandsentschädigung,
- Allgemeine Verwaltungskosten inkl. Porti und Spesen,
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben.

Art. 45

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 46

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

- Ehrenmitglieder,
- Mitglieder des Vorstandes,
- Riegenleiter,
- im 2. Semester des Geschäftsjahres neu aufgenommene Mitglieder.

Art. 47

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 48

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 49

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 51

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur durch die GV mittels einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 52

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mittels einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 53

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltornverbandes Baselland.

Art. 54

Die Auflösung des Vereins wird anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Art. 55

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive den Fonds dem Kantonaltornverband Baselland treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Kantonaltornverbandes.

Art. 56

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Mai 1974.

Art. 57

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 17. Januar 2004 genehmigt.

Ramlinsburg, 17. Januar 2004

Für den Turnverein Ramlinsburg:



Präsident
Michel Schaefer

Kassier/Mutationsführer
Michel D. Porchet